

7.a Antrag des Sportwartes des PVRLP zur Änderung der Richtlinie Pokal, hier § 5

Alt:

PVRLP – 26 Richtlinie zum Pokalwettbewerb
Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5 Zeitraum und Spielorte

Die direkten Begegnungen für den Vereinspokal werden von April bis zum folgenden Oktober ausgetragen.

In der ersten Runde werden Begegnungen regional gelost, die anschließenden KO-Runden werden regional frei gelost.

Das jeweilige Heimspielrecht wird durch Los entschieden.

- 1.) Vereine in der gleichen Spielklasse:
der erstgezogene Verein hat Heimrecht.
- 2.) Landesliga- gegen Regionalligaverein:
der erstgezogene Verein hat Heimrecht.
- 3.) Landesligaverein gegen eine Bezirksmannschaft:
die Bezirksmannschaft hat immer Heimrecht.
- 4.) Regionalligaverein gegen eine Bezirksmannschaft:
die Bezirksmannschaft hat immer Heimrecht.
- 5.) Bezirksmannschaft gegen Bezirksmannschaft:
der erstgezogene Verein hat immer Heimrecht.

(zur Bewertung wird die höchstklassige Mannschaft des Vereins herangezogen).

Die letzten vier Teilnehmer treffen sich zum Austragen der Halbfinal- und Finalpartien an einem Austragungsort. Die beiden Sieger der Halbfinale spielen im Anschluß das Endspiel

NEU

§ 5 Zeitraum und Spielorte

Die direkten Begegnungen für den Vereinspokal werden von April bis zum folgenden Oktober ausgetragen.

In der ersten Runde werden Begegnungen regional gelost, die anschließenden KO-Runden werden regional frei gelost.

Das jeweilige Heimspielrecht wird durch Los entschieden.

- 1.) Vereine in der gleichen Spielklasse:
der erstgezogene Verein hat Heimrecht.

2.) **Bundesliga- / Landesliga-** gegen Regionalligaverein:
der erstgezogene Verein hat Heimrecht.

3.) **Bundesliga- / Landesligaverein** gegen eine Bezirksmannschaft:
die Bezirksmannschaft hat immer Heimrecht.

4.) Regionalligaverein gegen eine Bezirksmannschaft:
die Bezirksmannschaft hat immer Heimrecht.

5.) Bezirksmannschaft gegen Bezirksmannschaft:
der erstgezogene Verein hat immer Heimrecht.

(zur Bewertung wird die höchstklassige Mannschaft des Vereins herangezogen).
Die letzten vier Teilnehmer treffen sich zum Austragen der Halbfinal- und Finalpartien an einem Austragungsort.

Diese Endrunde findet in jedem Jahr am Sonntag der 40. Kalenderwoche statt.

Die beiden Sieger der Halbfinale spielen im Anschluß das Endspiel.

7.b Antrag des Vizepräsidenten zur Änderung der Satzung

Alt:

§ 15 Landesvorstand

(1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des PVRLP. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung und den Ordnungen anderen Organen des Verbands übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Kassenwart,
4. dem Sportwart,
5. dem Ligawart,
6. dem Schiedsrichterwart,
7. dem Frauenwart,
8. dem Jugendwart,
9. dem Schriftführer / Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
10. dem / den Ehrenvorsitzende/n

Neu:

§ 15 Landesvorstand

(1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des PVRLP. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung und den Ordnungen anderen Organen des Verbands übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Kassenwart,
4. dem Sportwart,

- 5. dem Ligawart,
- 6. dem Schiedsrichterwart,
- 7. dem Frauenwart,
- 8. dem Jugendwart,
- 9. dem Schriftführer / Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- 10. dem / den Ehrenvorsitzende/n
- 11. dem Geschäftsstellenleiter**

Begründung:

Der Geschäftsstellenleiter arbeitet für den PVRLP in administrativen und organisatorischen Bereichen und trägt eine hohe Verantwortung für die Funktionalität des PVRLP. Deshalb sollte er auch ein Mitspracherecht bei den Entscheidungen des Vorstandes haben und ein Stimmrecht bekommen.

7.c Antrag zur Richtlinie Jugendstützpunkte (SK)

PVRLP - 29 Richtlinie Jugendstützpunkte

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 08.08.23



Richtlinie Jugendstützpunkte

Richtlinie für die Einrichtung und den Betrieb von Jugendstützpunkten in Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Vorbemerkung.....	2
2 Grundsätzliches.....	2
3 Einrichtung von Jugendstützpunkten.....	2

4 Betrieb von Jugendstützpunkten.....2
5 Schließung von Jugendstützpunkten.....	..3



1 Vorbemerkung

Der PVRLP führt mit dieser Richtlinie Jugendstützpunkte ein, um gezielt die Jugendarbeit zu fördern. Sie ermöglichen den Kindern, Jugendlichen und Espoirs¹ regelmäßige Trainings und Wettkämpfe in Heimatnähe.

2 Grundsätzliches

Mitgliedsvereine des PVRLP können Jugendstützpunkt werden. Das Einzugsgebiet eines Jugendstützpunktes ist eine Region, in der mindestens ein Bezirk dem PVRLP zugeordnet ist. Alle jugendlichen Verbandsangehörige des Einzugsgebietes können die Angebote des Stützpunktes wahrnehmen.

Es sollen sowohl der Breiten- als auch der Leistungssport gefördert werden. Das Angebot kann zum Beispiel folgende Aktivitäten umfassen :

- regelmäßiges monatliches Jugendtraining (ggf. in Abstimmung mit den Jugendlichen);
- Trainingsangebote für Jugendliche auf deren jeweiligem Vereinsgelände (Bereich Nord);
- Teilnahme an Turnieren;
- Spezielle Kadertrainings vor offiziellen Wettkämpfen;
- Durchführung von Stützpunktsichtungen;
- Veranstaltungen zur allgemeinen Teambildung;
- Angebot an Schulen wie Durchführung von Boule-AGs oder Kursen.

Der Stützpunkt ergänzt die Jugendarbeit im Mitgliedsverein. Die Stützpunktleiter arbeiten mit dem Jugendwart des PVRLP bei der Kaderarbeit zusammen.

3 Einrichtung von Jugendstützpunkten

Interessierte Mitgliedsvereine können mit dem Jugendwart des PVRLP ein Konzept für den Jugendstützpunkt erstellen und seine Einrichtung beim Vorstand des PVRLP beantragen. Ein/e geeignete/r Stützpunktleiter/in² wird vom beantragenden Mitgliedsverein benannt.

Der Vorstand des PVRLP entscheidet über die Einrichtung. Das Konzept wird nach positivem Bescheid des Vorstands auf der Homepage des PVRLP veröffentlicht und listet alle Angebote des Jugendstützpunktes auf. Bei Bedarf wird es vom Stützpunktleiter aktualisiert.

4 Betrieb von Jugendstützpunkten

1Im Folgenden „Jugendliche“ genannt

2Der Einfachheit halber wird im Rest des Dokuments der Begriff Stützpunktleiter für alle Geschlechter verwendet.

Seite 2 von 3



Der Stützpunktleiter bietet regelmäßige Angebote für Jugendliche in ihrer Region gem. Absatz 2 an und organisiert diese eigenverantwortlich.

Der Jugendstützpunktleiter reicht beim Jugendwart eine Kostenplan ein, aus dem Folgendes

hervorgeht: 1. die voraussichtlich laufenden Kosten für die regelmäßigen Angebote des

Jugendstützpunktes;

2. Kosten der Gegenstände, die zur langfristigen Verwendung angeschafft werden müssen.

Im Jugendetat des PVRLP wird darauf basierend jährlich ein Betrag zur Unterstützung der Jugendstützpunkte vorgesehen. Bis zu diesem Betrag kann der Stützpunktleiter dann

zweckgebundene Kosten bei der Kasse zur Vergütung einreichen. Der Stützpunktleiter führt einen geeigneten Verwendungsnachweis und ein Inventar ohne Verbrauchsgüter und stellt beides dem Vorstand jährlich zur Verfügung.

5 Schließung von Jugendstützpunkten

Ein Jugendstützpunkt wird geschlossen,

- wenn kein Stützpunktleiter mehr zur Verfügung steht;
- wenn der ausrichtende Mitgliedsverein den Stützpunkt abmeldet;
- wenn der ausrichtende Mitgliedsverein aus

dem PVRLP austritt; ◦ wenn der Vorstand die

Schließung begründet beschließt.

Die aus dem Jugendetat angeschafften Gegenstände, z. B. Kugeln, müssen bei Schließung des Stützpunktes an den PVRLP zurückgegeben werden, damit sie in anderen Stützpunkten eingesetzt zu werden können.

7.d Antrag auf Änderung der Ligaordnung §24 (SF)

Antrag auf Änderung der Ligaordnung, §24 (1) Mannschaftsführer

Neu:

§24 Einheitliche Oberbekleidung

- (1) Das Tragen einheitlicher Oberbekleidung ist Pflicht. Unter einheitlicher Oberbekleidung sind Trikots, T-Shirts oder Polo-Shirts in einheitlichen Farbton zu verstehen. Dabei ist zu beachten das alle Spieler einer Mannschaft in Trikots oder T-Shirts oder Polo-Shirts und nicht gemischt antreten. Der einheitliche Farbton definiert sich durch die RAL-Tabelle oder Herstellerangabe. Farbliche Unterschiede durch Alter der Textilien sind unerheblich.

Alt:

§24 Einheitliche Oberbekleidung

- (1) Das Tragen einheitlicher Oberbekleidung ist Pflicht. Unter einheitlicher Oberbekleidung sind T- Shirts oder Polo-Shirts in einheitlichem Farbton zu verstehen (siehe auch Anhang 1)

Begründung:

Dient zur Klarstellung, da es in letzter Zeit immer mehr zu Diskussionen kam, da sich die Auffassung Fuß fasste, dass laut der alten Fassung T-Shirts und Polo-Shirts gleichzeitig zulässig sind. Außerdem treten immer mehr Vereine in Trikots an.

7.e Antrag auf Änderung der Ligaordnung §2 (SF)

Antrag auf Änderung der Ligaordnung, §2 (9) Teilnahme am Ligabetrieb

Neu:

§2 Teilnahme am Ligabetrieb

- (9) Vereine oder Spielgemeinschaften die bereits am Spielbetrieb des PVRLP teilnehmen können in der nächsten Saison mehr als eine Mannschaft melden oder mehr als 12 Lizenzspieler melden, wenn sie mit der Bestandserhebung zur nächsten Saison einen Lizenznehmer oder Lizenznehmerin zur Ausbildung zum Schiedsrichter beim PVRLP anmelden. Sollte der Teilnehmer den Lehrgang nicht abschließen oder nicht bestehen, kann der Verein oder Spielgemeinschaft in der darauffolgenden Saison nur wieder eine Mannschaft bzw. 12 Lizenznehmer melden. Sollte der PVRLP keine Ausbildung zum Schiedsrichter anbieten hat das aufschiebende Wirkung auf diese Regelung.

(10) Vereine oder Spielgemeinschaften, die die Bestimmungen des Absatzes (2) bzw. (3) erfüllen, haben durch ihre Schiedsrichter bei 3 lizenzpflichtigen Veranstaltungen des PVRLP innerhalb von 2 Kalenderjahren Einsätze zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Verein vom Sportausschuss des PVRLP für die darauffolgende Saison vom Ligabetrieb ausgeschlossen werden.

Alt:

§2 Teilnahme am Ligabetrieb

(9) Vereine oder Spielgemeinschaften, die die Bestimmungen des Absatzes (2) bzw. (3) erfüllen, haben durch ihre Schiedsrichter bei 3 lizenzpflichtigen Veranstaltungen des PVRLP innerhalb von 2 Kalenderjahren Einsätze zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Verein vom Sportausschuss des PVRLP für die darauffolgende Saison vom Ligabetrieb ausgeschlossen werden.

Begründung:

Der PVRLP möchte damit den bestehenden Vereinen damit ermöglichen auf sich ändernde Verhältnisse zu reagieren und zu wachsen. Durch die momentane Regelung werden neue Vereine gegenüber den „Altvereinen“ bevorzugt.

7.f Antrag auf Änderung der Ligaordnung §28 (BC Otterbach)



An die Verbandsmitglieder

Kaiserslautern, 09.11.2023

Betreff: Antrag auf Änderung der Ligaordnung für die Landesversammlung vom 25.11.2023

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

aus aktuellem Anlass beantragen wir, der 1. Lautrer Boule Club/Otterbach die Änderung von § 28 Abs. 4 der Ligaordnung.

Dort ist unter § 28 Abs. 4a S. 2 und b S. 2 jeweils geregelt, dass immer beide Geschlechter in den Mannschaften vertreten sein müssen.

Wir beantragen diese beiden Sätze ersatzlos zu streichen.

Letztlich halten wir diese Quotenregelung für überflüssig, da keines der beiden Geschlechter in unserem Sport in irgendeiner Weise benachteiligt ist und benachteiligt wird und es daher keiner Quote bedarf.

Vor diesem Hintergrund hat diese Regelung letztlich aus unserer Sicht keine positiven Effekte, sondern ist lediglich geeignet das Aufstellen von Ligamannschaften zu erschweren.

Dieses Problem beschäftigt uns ganz massiv, da wir bereits im vergangenen Jahr problemlos zwei Ligamannschaften hätten stellen können, wenn wir über ausreichend Frauen verfügt hätten, die bereit gewesen wären zu spielen.

Letztlich hat es nur für eine Mannschaft gereicht.

Im kommenden Jahr ist das Bild noch dramatischer, da wir nach derzeitigem Stand aufgrund dieser Regelung in der Ligaordnung keine Mannschaft melden können, obwohl 10-12 Spiele zur Verfügung stehen würden.

Im Ergebnis bedeutet dies auch, dass auch zwei Jugendliche nicht am Ligabetrieb teilnehmen können und Spieler abwandern werden, wenn sie am Ligabetrieb teilnehmen wollen.

Wir gehen davon aus, dass dieses Problem nicht nur in unserem Verein existiert und auf diese Weise der Ligabetrieb unnötigerweise schrumpfen wird und sich für eine Notgedrungen davon zurückziehen müssen, was bei unserem Verein leider bevorstehen wird.

1.Lauterer Boule Club / Otterbach e.V.

Boulodrome „Im Himmelreich“, Otterbach, Tel. 06301-32666

Vorstand: Wolfgang Bien, Dieter Aichinger, Jürgen Beckmann, Boris Boor, Norbert Hubrich

Bank: Kreissparkasse Kaiserslautern, BLZ 540 502 20, KtoNr. 960 443

e-mail: wolfgangbien@gmx.net

home: <http://www.lauterer-bc-otterbach.de/wp>

Vor diesem Hintergrund halten wir die angesprochenen Regelungen wieder für notwendig noch für zeitgemäß und letztlich für schädlich.

Zumindest in den unteren Spielklassen sollte man daher auf diese Regelung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Bien

1.Vorsitzender

7.g Antrag auf Änderung der Richtlinie 20 DM Qualifikationen (KB Kleinmaischeid)

Kruppballe Kleinmaischeid e.V.: Antrag auf Änderung Richtlinie 20 DM-Qualifikationen Abs. 5 Modus (21.11.20)

Alt:

5 Modus

Qualifikationen werden im Modus Poule AB KO durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Setzliste werden teilnehmende Teams vom Sportwart in die Poules und später im zu spielenden Baum gesetzt. Nach Beendigung der Poules wird die anschließende Quadrage auf die Potenz der DM-Startplätze ausgespielt (Bsp.: 5 Startplätze = Quadrage wird auf 10/20/40 etc. ausgespielt). Im Poule gesetzte Teams behalten ihren Sitzplatz nur, wenn sie diesen mit 2:0 Siegen beenden. Ansonsten übernimmt der Poulegewinner diesen Sitzplatz im Baum. Ausnahme bildet eine Anmeldezahl bis 16 Teams. In diesem Fall wird nach Schweizer System gespielt. In der Poulephase gilt eine Pause von 10 Minuten zwischen den einzelnen Begegnungen. Die Zeit beginnt zu laufen wenn die Partien feststehen. Während der KO-Runden gilt eine Pause von 10 Minuten. Die Zeit beginnt zu laufen, sobald die letzte Partie der zu spielenden Runde abgeschlossen ist. Es gilt das jeweils gültigen Reglement der F.I.P.J.P.

Neu:

5 Modus

Qualifikationen werden nach dem Schweizer-System gespielt. Unter Berücksichtigung der Setzliste werden teilnehmende

Teams vom Sportwart für die 1. Runde gesetzt, den Rest übernimmt dann eine aktuelle Software. Es werden 5 Runden a 60

Minuten plus 2 Aufnahmen gespielt. Zwischen jeder Runde gilt eine Pause von 10 Minuten. Das Turnier beginnt, wenn der Schiedsrichter anpfeift. Eine neue Runde beginnt erst, sobald die letzte Partie der zu spielenden Runde abgeschlossen ist und der Schiedsrichter wieder angepfeiffen hat. Nach Beendigung der 5 Runden werden die DM-Startplätze gemäß des Endklassesments vergeben. Vom PVRLP für die DM gesetzte Teams werden dem Endklassesment vorangestellt. Es gilt das jeweils gültige Reglement der F.I.P.J.P.

Begründungen für den Antrag

1. Die z.T. sehr weiten Fahrtstrecken von über 500 km und über 5 Stunden Fahrtzeit und die daraus resultierenden Kosten und Antrittsgelder stehen in keinem Verhältnis zu den Spielzeiten, wenn man z.B. bei 2 Niederlagen nach 2 Stunden bereits ausgeschieden ist. Viele Boulespielerinnen und Boulespieler melden sich deswegen nicht an, was nicht im Sinne einer Qualifikation und im Interesse eines Verbands sein kann.
2. Das Setzen der stärksten Teams gegen die schwächeren Teams bei nur 2 Spielen ist schlichtweg unfair und übervorteilt den Stärkeren über Gebühr.
3. Nehmen wir Jugendarbeit und die Arbeit der ehrenamtlichen Trainer ernst, brauchen die Jugendlichen vor allem mehr Spielpraxis und taktische Erfahrungen gegen stärkere Gegner in bedeutenden Wettbewerben.
4. Die Ausrichtung einer Qualifikation zur DM bedeutet für den Veranstalter nicht nur viel Arbeit sondern u.U. auch höhere Unkosten. Wenn um 11 Uhr schon die Hälfte der TeilnehmerInnen nach Hause gefahren ist, stellt sich die Frage, ob sich der Aufwand und das Risiko für den Veranstalter ernsthaft lohnen.
5. Der Boulesport wäre länger öffentlichkeitswirksam wahrzunehmen. Außerdem könnten die Qualifikantinnen und Qualifikanten am Ende des Turniers vor Ort beglückwünscht werden und ihre Leistungen damit in einem würdigen Rahmen wertgeschätzt werden. Die Nennung der Qualifikanten nach einer Woche auf der Homepage ist notwendig, aber unpersönlich und interessiert nur noch die wenigsten.

7.h Antrag auf Änderung der Ligaordnung §2 (SV Feldkirchen)

An den Vorstand

Petanque Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Antrag des SV Feldkirchen zur Änderung des § 2 Abs.2 der Ligaordnung

Alt:

§2/2 Ab der Ligasaison 2020 dürfen Vereine, die mehr als 1 Mannschaft oder mehr als 12 Lizenzspieler zum Ligabetrieb melden, nur dann an diesem teilnehmen, wenn sie einen Schiedsrichter des PVRLP oder des DPV haben

Neu:

Änderung des §2.2 Ligaordnung dahingehend, dass nicht mehr die Zahl von 12 LizenzspielerInnen, bzw. zwei Mannschaften für die Gestellung eines Schiedsrichters herangezogen wird sondern die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder ab einer gewissen Größe (Vorschlag: ab 25) zugrunde gelegt wird.

Begründung:

Es kann nicht im Sinne des Sports sein, dass z.B. einem Verein der beispielsweise gerade einmal 14 MitgliederInnen zählt welche dazu noch überwiegend das Alter von 70 Jahren überschritten haben zugemutet wird eines dieser MitgliederInnen noch zu einem Schiedsrichterlehrgang zu schicken um die Möglichkeit zu haben zwei Mannschaften zu stellen.

Der Artikel kann so nicht im Sinne des Sports verstanden werden und sollte deshalb in der vorgeschlagenen Form geändert werden.

Sollte der Änderungsantrag keine Zustimmung erfahren wäre ggf. zu überlegen, ob man für solche „Härfälle“ eine Dispensregel schafft.

SV Feldkirchen